

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	09.06.2020	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	16.06.2020	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	18.06.2020	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Aussetzung von Elternbeiträgen sowie Aussetzung/Erstattung von Entgelten vor dem Hintergrund der Corona-Krise**

### Betroffene Produktgruppe

Diverse Produktgruppen in verschiedenen Dezernaten

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Monatliche Mindereinnahmen:

- im Dezernat 2 bis zu 520.000 €
- im Dezernat 5 bis zu 1.200.000 €

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 02.04.2020, TOP 4, Drucksachen-Nr. 10622/2014-2020

Rat der Stadt Bielefeld, 22.05.2020, TOP 10, Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020

Finanz- und Personalausschuss, 22.05.2020, TOP 2, Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020

### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt

vor dem Hintergrund der Corona-Krise für den Monat Juli 2020 die Aussetzung/Erstattung von

1. Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS,
2. Elternbeiträgen für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG),
3. Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,
4. Entgelten für den Besuch der Musik- und Kunstschule,
5. Entgelten für den Besuch von Theater- und Konzertveranstaltungen,
6. Entgelten für die Theater- und Konzertcard Uno oder Duo,
7. Entgelten für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor und
8. Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester im Stadttheater und Theater am Alten Markt sowie in der Rudolf-Oetker-Halle.

Elternbeiträge der Nummern 1 bis 3 sind für August 2020 anteilig zu erheben. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie weit die Entwicklung hin zu einem uneingeschränkten Regelbetrieb fortgeschritten ist und inwieweit sich das Land an den Ausfallkosten beteiligt. Ab Wiederaufnahme des Regelbetriebes, nach derzeitigen Planungen des Familienministeriums ab September 2020, werden Elternbeiträge wieder entsprechend der bestehenden Elternbeitragssatzung erhoben.

Die Aussetzung/Erstattung der Entgelte nach Nummern 4 bis 8 richtet sich ab August 2020 danach, ob der Landtag weiterhin eine „*epidemische Lage von landesweiter Tragweite*“ nach § 11 IfSBG feststellt.

Die Verwaltung kann unter den vorgenannten Voraussetzungen über die (ggf. teilweise) Aussetzung bzw. Erstattung ab August 2020 ohne weiteren Ratsbeschluss entscheiden.

**Begründung:**

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürger\*innen weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Folgen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Kurzarbeit). Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Grundschulen und weiterführende Schulen haben noch nicht wieder den Regelbetrieb aufgenommen. So findet in Kindertageseinrichtungen ab dem 08.06.2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb statt. Dieser sieht eine Reduzierung des mit den Eltern vereinbarten Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden vor. Weiterhin sind Theater, Konzerthäuser, Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen größtenteils weiterhin geschlossen. Zwar bietet beispielsweise die Musik- und Kunstschule seit dem 11.05.2020 wieder Einzelunterricht an und erweitert ihr Angebot situationsgerecht, dennoch wird es nach derzeitigem Stand des Infektionsgeschehens noch einige Zeit dauern bis ein Regelbetrieb im gewohnten Umfang möglich ist.

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.04.2020 die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 157 hinsichtlich der Aussetzung/Erstattung von Entgelten und Gebühren vor dem Hintergrund der Corona-Krise genehmigt (Drucksachen-Nr. 10622 in Verbindung mit Drucksachen-Nr. 10618). Mit der Dringlichkeitsentscheidung wurden die im Beschlussvorschlag unter 1. bis 8. genannten Beiträge und Entgelte für den Monat April 2020 ausgesetzt bzw. erstattet. Gleichzeitig wurde der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, diese Regelungen ohne weiteren Ratsbeschluss um einen weiteren Monat zu verlängern. Hiervon hat die Verwaltung Gebrauch gemacht und auch für den Monat Mai 2020 die Aussetzung bzw. Erstattung beschlossen.

Unter Hinweis auf einen weiteren Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 02.04.2020 (Drucksachen-Nr. 10632), in dem die Aussetzung bzw. Erstattung der genannten Beiträge, Entgelte und Gebühren als mögliche Maßnahme benannt wird, Bürgerinnen und Bürger in der aktuellen Situation konkret zu unterstützen, hat der Rat in seiner Sitzung am 22.05.2020 die Aussetzung bzw. Erstattung der unter 1. bis 8. genannten Beiträge und Entgelte beschlossen.

Abhängig vom Infektionsgeschehen kann auch in den Folgemonaten eine entsprechende Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sinnvoll und erforderlich sein. Dabei erfolgt - mit Ausnahme der Nummern 1 bis 3 - eine Orientierung an der Einschätzung des Landtages zur epidemischen Lage (§ 11 IfSBG-NRW – *Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz)*). Der Landtag hat die epidemische Lage aktuell bis zum 14.06.2020 bestätigt.

Für die Nummern 1 bis 3 erfolgt eine Orientierung an der Wiederaufnahme des Regelbetriebes. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung besteht ab dem 08.06.2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb. Zwar können alle Kinder wieder in die Kindertagesbetreuung gehen, jedoch nur in einem reduzierten Umfang. Der Betreuungsumfang wird pauschal um 10 Wochenstunden reduziert. Für Eltern bedeutet dies, dass ihre Kinder bis einschließlich August 2020 nur im Umfang von 15 Wochenstunden anstelle der vereinbarten 25 Wochenstunden bzw. 25 Wochenstunden bei vereinbarten 35 Wochenstunden und 35 Wochenstunden bei vereinbarten 45 Wochenstunden betreut werden. Die Phase des eingeschränkten Regelbetriebs ist zunächst bis zum 31.08.2020 vorgesehen. Das Familienministerium (MKFFI) wird Mitte August 2020 auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über die nächsten Schritte entscheiden (Pressemitteilung MKFFI vom 20.05.2020). Daher kann derzeit noch nicht verlässlich gesagt werden, ob ab September 2020 ein uneingeschränkter Regelbetrieb möglich ist.

Um der Verwaltung die nötige Flexibilität zu geben, in Anerkennung des Infektionsgeschehens kurzfristig Entscheidungen zur Erhebung von den unter 1. bis 8. genannten Beiträge und Entgelten zu geben, ist diese für die Folgemonate zu ermächtigen, ohne weiteren Ratsbeschluss zu entscheiden. Dabei kann auch für einzelne der genannten Einrichtungen die anteilige und vollständige Erhebung von Beiträgen und Entgelten wieder in Betracht kommen.

Finanzielle Auswirkungen und weitere Hinweise zu den einzelnen Beiträgen, Entgelten und Gebühren:

zu 1. bis 3.

Die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS, Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen erfolgt gemäß der *Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008*. Die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen führt zu monatlichen Mindereinnahmen von rund

- 400.000 € bei der OGS
- 100.000 € bei der Kindertagespflege und
- 1.100.000 € bei den Kindertageseinrichtungen,

somit insgesamt rund 1,6 Mio. €.

Das Land NRW hat für die Monate April und Mai 2020 eine Beteiligung an den Mindereinnahmen in Höhe von 50% zugesagt. Für die Monate Juni und Juli 2020 erfolgt eine Beteiligung des Landes in Höhe von 25% der Mindereinnahmen. Für die Zeit ab August 2020 gibt es noch keine Aussage zur Beteiligung.

Die Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Juni und Juli 2020 ist sachgerecht, da derzeit noch nicht die gewohnte Qualität der Betreuung angeboten werden kann. Am 01.08.2020 beginnt das Kita-Jahr 2020/2021 und viele Kinder kommen erstmalig in die Kita. Der voraussichtlich noch im August bestehende eingeschränkte Regelbetrieb wird bis dahin neue Normalität geworden sein, bevor der vom Land ab September 2020 geplante uneingeschränkte Regelbetrieb beginnt. Die Wiederaufnahme des Regelbetriebes ist neben dem Infektionsgeschehen auch abhängig vom Personal, dass in den Kindertageseinrichtungen für die Betreuung zur Verfügung steht. Aufgrund von relevanten Vorerkrankungen können nicht alle Beschäftigte in der Betreuung eingesetzt werden. Zwar ist die Einstellung von Ersatz-Personal vorgesehen, jedoch benötigt die Auswahl und Einstellung entsprechend Zeit. Es ist daher sachgerecht, für August 2020 einen anteiligen Elternbeitrag zu erheben, voraussichtlich ab September 2020 den vollen Elternbeitrag.

zu 4.

Entgelte für den Besuch der Musik- und Kunstschule werden grundsätzlich entsprechend der Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld erhoben. Die Entgelte für coronabedingt ausgefallene Unterrichtsstunden werden erstattet. Die Musik- und Kunstschule verzichtet darüber hinaus in den Fällen auf die Erhebung der grundsätzlich nach der Entgeltordnung für die Zeit der Sommerferien zu zahlenden Entgelte, wenn bis zu den Sommerferien aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr kein Unterricht erteilt werden konnte. Insgesamt führt dies zu einer monatlichen Mindereinnahme von bis zu 90.000 €.

zu 5. bis 8.

Die Entgelte werden aufgrund der Entgeltordnung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *„Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld“ für Theater- und Konzertveranstaltungen, die Nutzung der Rudolf-Oetker-Halle, die Teilnahme am Ballettunterricht und dem Kinder- und Jugendchor sowie die Nutzung der Veranstaltungsräume* erhoben. Je nach Kaufart des Tickets soll für die Kundengruppen ein angepasstes Verfahren angewandt werden:

Abonnementinhaber\*innen

Abonnenten, deren Vorstellungsserie von den Ausfällen betroffen ist, werden kontaktiert und können zwischen einem Umtauschschein oder einer anteiligen Erstattung wählen.

Einzelkartenkäufer\*innen

Inhaber einer Theater- und KonzertCard Uno oder Duo, die für den Zeitraum Einzeltickets gekauft haben, werden kontaktiert und können zwischen einem Gutschein mit dreijähriger Gültigkeit oder einer Erstattung wählen.

Käufer\*innen von Online-Tickets erhalten automatisch einen Gutschein mit dreijähriger Gültigkeit. Den Betrag können sie sich auf Wunsch erstatten lassen.

Kunden, die ihr Ticket direkt am Schalter der Theater- und Konzertkasse gekauft haben, können zwischen den Möglichkeiten Gutschein oder Erstattung wählen.

Kunden, die ihre Karte über eine externe Vorverkaufsstelle erworben haben, müssen sich direkt an den Anbieter wenden und erhalten eine Erstattung des Kaufpreises.

Voraussichtlicher Verlust unter der Annahme, dass die Veranstaltungen bis zum 31.08.2020 ausfallen (unter Berücksichtigung der Spielzeitpause vom 03.07.2020 - 16.08.2020):

Juli 20.000 €, August: 20.000 €.

Die Theater- und KonzertCard Uno oder Duo ist ab Kaufdatum ein Jahr gültig und gewährt für fast alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kartenpreis. Eine Verlängerung der Geltungsdauer um den Zeitraum, in dem keine Veranstaltungen stattfinden (ab April 2020), wird angeboten. Nimmt die Kundin bzw. der Kunde das Angebot nicht an, erfolgt eine anteilige monetäre Erstattung des Kaufpreises der Card.

Entgelte für Ballettunterricht und Kinder- und Jugendchor gem. o.g. Satzung

sollen bis August 2020 nicht erhoben werden (monatliche Mindereinnahmen rd. 9.500 EUR).

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen der Bühnen und Orchester im Stadttheater und Theater am Alten Markt sowie in der Rudolf-Oetker-Halle gem. o.g. Satzung

sollen grundsätzlich erstattet werden, wenn eine Nutzung aufgrund der rechtlichen Lage vor dem Hintergrund der Corona-Krise nicht erfolgen kann und das Entgelt bereits entrichtet wurde.

Abschließend wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass die in der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020 unter der seinerzeitigen Nr. 4 genannten Entgelte für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird, und die unter Nr. 10 genannten Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen hier nicht mehr aufgeführt werden. Entgelte für die Mittagsverpflegung werden ab Juli 2020 wieder erhoben. Bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen hat der Rat in seiner Sitzung am 22.05.2020 (TOP 5.2) beschlossen, dass Gebühren für die Außengastronomie rückwirkend zum 01.01.2020 für das ganze Jahr 2020 ausgesetzt werden (Drucksachen-Nr. 10824/2014-2020). Für Warenauslagen und Dachaufsteller werden ab 01.07.2020 wieder Gebühren erhoben.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger